

unternehmer nrw · Postfach 30 06 43 · 40410 Düsseldorf

Frau Carina Gödecke  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

13.02.2013

Mo/ov

Dw.: - 241

Fax : - 144

## **Stellungnahme Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/1572**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wie bereits in unserer Stellungnahme zur Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes zum Ausdruck gebracht, hat sich aus Sicht der Wirtschaft die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen und die erleichterte Durchführung verkaufsoffener Sonntage als Ausnahme von dem grundsätzlichen Schließungsverbot durch das Ladenöffnungsgesetz bewährt.

Der Evaluierungsbericht hat auch keine relevanten Beeinträchtigungen aus ordnungspolitischer oder familienpolitischer Sicht dargelegt.

Insofern besteht aus unserer Sicht kein Anlass, die bestehende Flexibilität der hier tätigen Unternehmen zu beschränken.

Wegen der besonderen Betroffenheit dieser Mitgliedsverbände weisen wir zu weiteren Einzelheiten auf die Stellungnahmen des Handelsverbands Nordrhein-Westfalen und des Unternehmerversbands Handwerk NRW hin.

Besonders hervorzuheben sind aus Sicht des Handelsverbands NRW erhebliche Bedenken gegen eine stadtweite Beschränkung der Sonntagsöffnung auf nur einen Sonntag im Advent (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von dem Unternehmensverband Handwerk NRW werden aus Kunden- und Unternehmenssicht Beeinträchtigungen durch eine Beschränkung des Feiertagsverkaufs u.a. im Bäckerhandwerk dargelegt (§ 5 Abs. 4 LÖG).

Von dem Unternehmensverband Handwerk NRW werden aus Kunden- und Unternehmenssicht Beeinträchtigungen durch eine Beschränkung des Feiertagsverkaufs u.a. im Bäckerhandwerk dargelegt (§ 5 Abs. 4 LÖG).

Beiden Petiten schließen wir uns an und bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

unternehmer nrw

Mornhinweg

Pöttering